

Einwohnergemeinde Unterseen

Anhang II zum Personalreglement

Anhang II zum Personalreglement der Einwohnergemeinde Unterseen

1. Behördemitglieder, Funktionäre, Delegierte, Personal

Sitzungsgelder, Vergütungen und Spesen für Behördemitglieder und Personal:

1.1 Sitzungsgelder

- Den Mitgliedern der Behörden, Kommissionen und Ausschüsse werden sofern sie nicht durch eine andere Organisation entschädigt werden für ihre Teilnahme an den Sitzungen, Delegationen, Augenscheinen und Besprechungen folgende Sitzungsgelder ausgerichtet:
- für die erste Stunde Fr. 50.--
- für jede weitere volle und angebrochene Stunde

Fr. 30.--

Kommissionspräsidenten und Kommissionssekretäre können für Vor- und Nacharbeiten von Kommissionssitzungen eine Entschädigung von Fr. 50.-- pro Stunde nach Zeitaufwand beanspruchen. Es werden maximal zwei Stunden Arbeitszeit vergütet.

- ² Das Personal hat für Sitzungen, sowie für Vor- und Nacharbeiten von Sitzungen, während der Arbeitszeit keinen Anspruch auf ein Sitzungsgeld. Für Sitzungen ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit (Schalteröffnungszeiten: 08.00 bis 12.00 und 13.30 bis 17.00 Uhr) gelten die hiervor aufgeführten Sitzungsgeldansprüche.
- ³ Kann für das Sekretariat nicht ein Kommissionsmitglied gewählt werden, bestimmt der Gemeinderat einen Mitarbeiter aus dem Personal für diese Aufgabe oder wählt eine Person im Nebenamt und setzt die Entschädigung fest.

1.2 Vergütungen

Behördemitglieder und Abgeordnete erhalten für Verrichtungen im Dienste der Gemeinde während ihrer ordentlichen Arbeitszeit folgende Vergütungen:

- für einen ganzen Tag Fr. 300.--

- für einen halben Tag Fr. 150.--

² Das Personal hat ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit Anspruch auf die Vergütungen.

Wird durch eine Vergütung tatsächlich entstandener Lohnausfall nicht gedeckt, so ist die Differenz bis höchstens Fr. 300.-- pro Tag nachzubezahlen.

⁴ Die Behördemitglieder und Abgeordneten sowie das Personal haben ferner bei auswärtigen Verrichtungen Anspruch auf Vergütung der Reisekosten in Form eines 2. Klasse-Billets.

Für die Benützung eines Motorfahrzeuges wird nur eine Kilometerentschädigung ausgerichtet, wenn das Ziel nicht oder nur erschwert mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar ist.

Für Kilometerentschädigung, Verpflegung, Übernachtungen und Nebenauslagen gelten die jeweiligen Ansätze für das Staatspersonal, wie sie durch den Regierungsrat jährlich festgesetzt werden.

1.3 Telefonspesen

- Folgende Stelleninhaber können ihre privaten Natels zu Gunsten der Gemeinde einsetzen und unterstehen den diesbezüglichen Abmachungen:
- Polizeiinspektorat
- Schulhauswarte
- Wegmeister / Wegmeister-Stellvertreter
- ² Die Abonnements- und geschäftlichen Gesprächsgebühren gehen zu Lasten des Arbeitgebers. Private Gespräche müssen zwingend mit der entsprechenden Tasteneingabe deklariert werden und werden vom Mobilfunkanbieter dem Personal separat in Rechnung gestellt.
- ³ Dem Personal steht es frei, sich mit ihrem Swisscom-Natelanschluss am gemeindeeigenen SIK-Mobilpoolvertrag anzuschliessen.

Die Abonnements- und Gesprächsgebühren gehen unter Berücksichtigung der Ausnahmeregelung in Abs. 1 vollumfänglich zu Lasten des Personals.

2. Dienstentschädigungen

a)	Pikettdienst gemäss Art. 23 Personal-	nro Tog	Fr.	40
	reglement	pro Tag	гі.	40
b)	o) Pikett-, Nacht- und Wochenenddienst Polizeiinspektorat			
	 Verpflegungsentschädigung 	pro Nacht	Fr.	24
	Pikettdienst	pro Tag	Fr.	30
	 Nacht- und Wochenenddienst 	pro Arbeitsstunde	Fr.	5

c)	Pikettdienst Schulhauswarte	pro Abend	Fr.	20
·	einschliesslich Kontrollgänge	pro Wochenende	Fr.	50

3. Dienstkleider

Pro Kalenderjahr besteht Anspruch auf den Bezug von

a)	Personal Bauamt	nach jeweiligem Voranschlag
b)	Friedhofpersonal	nach jeweiligem Voranschlag
c)	Polizeiinspektorat	nach jeweiligem Voranschlag

4. Fahrzeugentschädigungen

a)	Bauverwalter	Pauschale pro Jahr	Fr.	500
b)	Bauverwalter-Stellvertreter	11	Fr.	500
c)	Mitarbeiter Bauverwaltung	"	Fr.	500
d)	Wegmeister	II .	Fr.	500

Die Versicherung der benutzten Privatfahrzeuge ist Sache des Eigentümers.

5. Entschädigungen

Mietamtkommission

Der Präsident oder der Vizepräsident erhalten pro Verhandlung/Fall pauschal Fr. 300.--

Pflegekinderaufsichtsstelle

Leiter Fr. 1'500.--

Die Auszahlung erfolgt jährlich.

6. Auszahlung an Behörden und Kommissionen

Die den Bezugsberechtigten zustehenden Beträge werden wie folgt ausbezahlt:

- a) Auf Ende des Kalenderjahres
 - Entschädigungen
 - Sitzungsgelder
- b) Halbjährlich
 - Entschädigung Gemeindevizepräsident und übrige Gemeinderatsmitglieder
- c) Monatlich
 - Entschädigung Gemeindepräsident
- d) Sofort nach Geltendmachung
 - Taggelder
 - Reisespesen

Die Auszahlung der Sitzungsgelder erfolgt gestützt auf die Präsenzliste von Behörden und Kommissionen. Die Listen sind durch die Präsidenten und Sekretäre zu unterschreiben und bis 30. November des laufenden Jahres der Finanzverwaltung einzureichen.

Die Jahresentschädigungen sind bis 30. November des laufenden Jahres der Finanzverwaltung zur Auszahlung anzuweisen.

7. Aufhebung und Inkrafttreten

Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten

¹ Mit dem Inkrafttreten des neuen Anhangs II zum Personalreglement der Einwohnergemeinde Unterseen werden der Anhang II vom 28. September 1998 sowie alle weiteren widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

EINWOHNERGEMEINDE UNTERSEEN

Der Präsident: Der Sekretär:

Unterseen, 13. September 2010

sig. Simon Margot

sig. Peter Beuggert

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt hiermit, dass die Genehmigung des Anhangs II des Personalreglementes der Einwohnergemeinde Unterseen durch den Gemeinderat respektive deren Inkrafttreten ab 1. Januar 2012, vorschriftsgemäss im Anzeiger Interlaken öffentlich bekanntgemacht worden ist.

GEMEINDESCHREIBEREI UNTERSEEN

Der Gemeindeschreiber:

Unterseen, 1. November 2010

sig. Peter Beuggert

² Der Anhang II zum Personalreglement der Einwohnergemeinde Unterseen tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.